Expertenservice online

Aus der Redaktion des Lexikon Lohnbüro November 2008

Stichwort „Firmenwagen“

Die „Firmenwagengestellung“ des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ist sicherlich einer der am häufigsten in der täglichen Praxis vorkommenden Sachbezüge.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung ist entweder nach der **Bruttolistenpreisregelung** (Prozent-Methode; 1% für die Privatfahrten und 0,03% je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte) oder nach der **Fahrtenbuchmethode** (Einzelnachweis aller Fahrten und der Gesamtkosten) vorzunehmen (auf die Erläuterungen im Lexikon für das Lohnbüro, beim Stichwort „Firmenwagen zur privaten Nutzung" wird hingewiesen).

Der Bundesfinanzhof hat bezüglich der Fahrtenbuchmethode entschieden, dass **kleinere Mängel** noch **nicht** zur **Verwerfung** des **Fahrtenbuchs** und zur Anwendung der Prozent-Methode führen, wenn die Angaben im Fahrtenbuch insgesamt noch plausibel sind (BFH-Urteil vom 10.4.2008, BStBl. II S. 768). Umgangssprachlich formuliert lautet die Kernaussage des Urteils: Einen Fehler pro Kalenderjahr darf man im Fahrtenbuch machen, drei Fehler sind zu viel. Allerdings: Am besten ist immer ein Fahrtenbuch ganz ohne Fehler! Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode setzt übrigens nicht voraus, dass für den Einzelnachweis der Gesamtkosten ein gesondertes Aufwandskonto eingerichtet wird. Allerdings kann die Einrichtung eines solchen Kontos den Nachweis erleichtern und daher zweckmäßig sein.

Entgegen dem Gesetzeswortlaut und der Auffassung der Finanzverwaltung kommt es nach Meinung des **Bundesfinanzhofs** für die **Anwendung** der **0,03%-Methode** darauf an, ob und in welchem Umfang ein überlassener **Firmenwagen** vom Arbeitnehmer **tatsächlich** für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte **genutzt wird**. Folglich nimmt der Bundesfinanzhof eine **Einzelbewertung** der Fahrten mit **0,002%** des **Bruttolistenpreises** vor. Fährt also z. B. ein Außendienstmitarbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers nachweislich nur viermal im Monat in die Firma, müsste er laut Bundesfinanzhof lediglich 0,008% des Bruttolistenpreises (4 Fahrten à 0,002%) je Entfernungskilometer versteuern. Die **Finanzverwaltung** wendet aber das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an **(= Nichtanwendungserlass)** und verfährt weiter hin nach der 0,03%-Regelung, weil es ihrer Meinung nach allein auf die Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ankommt (BMF-Schreiben vom 23.10.2008, BStBl. I S. 961). Der Bundesfinanzhof wird damit sicherlich Gelegenheit bekommen, diese Frage noch einmal zu entscheiden.

In **Park-and-ride** Fällen kann hingegen der geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nach der **0,03%-Bruttolistenpreisregelung** aus Billigkeitsgründen auf der Grundlage der **tatsächlich** mit dem Kraftfahrzeug **zurückgelegten Entfernung** ermittelt werden, wenn für die **restliche Teilstrecke** z. B. eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte **Jahres-Bahnfahrkarte** vorgelegt wird. Im Streitfall waren daher für die Anwendung der 0,03%-Methode lediglich 3 km (Entfernung Wohnung-Bahnhof) und nicht 118 km (Entfernung Wohnung-regelmäßige Arbeitsstätte) anzusetzen. Die Finanzverwaltung folgt im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Allerdings: Allein das Besitzen einer Bahnfahrkarte genügt für die Anwendung dieser günstigeren Regelung nicht. Man muss als Arbeitnehmer dann auch mit der Bahn zur Arbeit fahren.